

3. 8. a. (3) Nr. 16213.

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels dann mit dem General-Rechnungs-Directorium, wegen des Verfahrens bei Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Gebühren für die Begleitung der Reisenden, Transportführer u. d. gl. durch die Landes-Gensd'armen, wenn solche angesprochen wird, eine Instruction für die k. k. Landes-Gensd'armen festgestellt, wovon nachstehende Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

Einleitung.

Nach §. 25 des organischen Gesetzes sind Couriere und andere Reisende von der Gensd'armen zu begleiten, wenn dies von höhern Behörden besonders angeordnet, oder aber wegen gefährdender Unsicherheit einer Straßenstrecke angeordnet wird, oder überhaupt nothwendig erscheint.

Für jede derlei Begleitung sind Taxen zu entrichten und von dem Begleitungsabnehmer einzuheben.

Diese Begleitungstaxen werden zu Gunsten des Mannes und des Avars verwendet; daher die eingehenden Gelder einer Verrechnung und Controлле unterliegen.

Von der Taxengebühr, deren Entrichtung und Bestimmung.

§. 1. Für die Begleitung durch einen Gensd'armen zu Fuß sind 20 kr., und für die Begleitung eines Gensd'armen zu Pferd 40 kr. auf die Entfernung von zwei deutschen Meilen als Taxe zu entrichten.

§. 2. Für die Begleitung von minderer Entfernung entfällt derselbe Betrag, dagegen über 2 bis zu 4 Meilen der doppelte — über 4 bis zu 6 Meilen der dreifache Betrag und sofort im gleichen Verhältnisse als Taxe.

§. 3. Werden zu einer Begleitung mehrere Gensd'armen verlangt, so ist diese Taxe in demselben Verhältnisse für jeden einzelnen Mann zu erlegen.

§. 4. Für eine Begleitung zur Nachtzeit bestehen dieselben Taxen, und es darf ein höherer Betrag nicht gefordert werden.

§. 5. Die Taxen sind von den Reisenden an die Flügel- und Posten-Commandanten im Vorhinein zu entrichten.

§. 6. Jeden Begleitungsabnehmer wird über die geleistete Zahlung eine auf seinen Namen lautende, und für 2 Meilen geltende Taxnote eingehändigt.

§. 7. Nach dem Meilenverhältnisse und der Anzahl Begleiter richtet sich auch die Anzahl der Taxnoten, welche dem Reisenden erfolgt werden.

§. 8. Von den eingehobenen Taxen für die Begleitung eines Gensd'armen zu Fuß sind dem Manne vor dem Antritte der Begleitung 10 kr. auf die Hand zu erfolgen und der Rest mit 10 kr. ist zu Gunsten seines Massafondes in Empfang zu stellen.

§. 9. Von den Taxbeträgen, welche für die Begleitung eines Gensd'armen zu Pferd entrichtet werden, sind ebenfalls 10 kr. dem Manne auf die Hand zu erfolgen, der Rest aber mit 10 kr. zur Hälfte zu Gunsten seines Massafondes, die andere Hälfte zur Entschädigung des Avars in Empfang zu nehmen.

§. 10. Diese getheilten Gebühren vervielfältigen sich nach der Zahl der ausgefolgten Taxnoten, ändern jedoch ihre Bestimmungen nicht.

Von der Beschaffenheit und Ausfertigung der Taxnoten.

§. 11. Die Taxnoten sind Theile eines Blankets, und werden von diesen abgeschnitten; der zurückbleibende Theil wird Jurta genannt.

§. 12. Die Blanketen für die Begleitung zu Fuß auf 20 kr. lautend, sind von gelber Farbe, jene für die Begleitung zu Pferd auf 40 kr. lautend, von rother Farbe.

§. 13. Die Jurta hat, nebst der fortlaufenden Register-Zahl und dem Tage der Ausstellung, den Namen und Charakter des Reisenden, den Betrag der zu entrichtenden Taxe, den Namen des begleitenden Gensd'armen, dann die Bezeichnung und Entfernung des Ortes, bis wohin die Begleitung Statt findet, zu enthalten.

§. 14. Die an die Partei zu erfolgende Taxnote oder Ausschnittsbollete, ist mit derselben Registerzahl wie die Jurta bezeichnet, und enthält, mit Ausnahme des darin nicht erforderlichen Namens des Gensd'armen und der Meilenanzahl, im übrigen alle in der Jurta sonst aufgeführten Daten nebst der Bezeichnung des Gensd'armen-Commando's, an welches die Taxe entrichtet wurde, und die Unterschrift des betreffenden Flügel- oder Posten-Commandanten, welcher dieselbe auszustellen hat.

§. 15. Die Taxnote wird nach ihrer Ausfertigung derart ausgeschnitten, daß von dem in der Mitte des Blankets nach der Länge vordruckten „Titel-, Begleitungs-, Taxnoten-Blanket“ die eine Hälfte an der Jurta, die andere Hälfte an der auszufolgenden Taxnote verbleibt.

§. 16. Im Falle bei der Ausfertigung ein Schreibfehler unterlaufen sollte, so ist die unrichtige Textirung zu durchstreifen, und das Richtige nach Zulässigkeit des Raumes darüber oder darunter zu schreiben.

§. 17. Radirungen sind zur Vermeidung jeder Undeutlichkeit nicht gestattet,

Laibach am 3. Jänner 1851.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.,
Statthalter.

3. 6. a. (3) Nr. 14431.

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction ist eine Amts-Assistentenstelle mit dem Gehalte von jährlichen Zweihundert Fünfzig Gulden C.M. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 5. Februar 1851 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich über das Lebensalter, die zurückgelegten Studien, die vollstreckte Staatsdienstleistung, über eine tadellose Moralität, über Kenntnisse im Rechnungs-, Manipulationsfache, über Sprachkenntnisse und sonstige Eigenschaften auszuweisen und anzugeben ist, ob und in welchem Grade Wittsteller mit einem Beamten dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sey, im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb des Concursstermines hier einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 24. December 1850.

3. 7. a. (1) 28962/3085 ad 186.

Kundmachung.

Zur miethweisen Beistellung der für die k. k. Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz im Kronlande Böhmen nöthigen Betterfordernisse, deren Erhaltung, Reinigung und Wechsel auf die Dauer von neun Jahren, nämlich vom 1. November 1851 bis Ende October 1860, wird eine Concurrenzverhandlung mittelst schriftlicher Offerte eröffnet.

Die mit dem 15 kr. Stempel auf jedem Bogen versehenen Offerte müssen versiegelt, von Außen mit der Ueberschrift: „Anbot zu der miethweisen Beistellung der Betterfordernisse für die k. k.

Finanzwache, mit Einschluß der allfälligen Militär-Assistenz im Kronlande Böhmen“ bezeichnet, und bis fünften Februar 1851, und zwar an diesem Tage längstens bis 12 Uhr Mittags, an den frühern Tagen aber während den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Bureau des k. k. Ministerialraths und Finanz-Landes-Directors im Amtsgebäude Nr. Cons. 1037 der Neustadt Prag's abgegeben werden.

In dem Offerte muß genau angegeben werden, wieviel an Miethzins täglich für ein Bett gefordert wird, d. i., der für ein vollständiges Bett geforderte Miethzins muß nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt seyn.

Das Offert darf sich weder auf einen fremden Anbot beziehen, noch durch eine den Citationsbedingungen überhaupt nicht entsprechende Klausel beschränkt seyn, vielmehr muß in dem Offerte die ausdrückliche Erklärung enthalten seyn, daß der Dfferent die für dieses Unternehmen festgesetzten, in der Kundmachung enthaltenen Bedingungen als bindend anerkennen und genau befolgen wolle.

Das Offert muß ferner von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dem Charakter und Wohnorte des Ausstellers unterzeichnet seyn.

Auf Offerte, welche nach dem festgesetzten Termine oder ohne das im 18. Absatze der gegenwärtigen Kundmachung festgesetzte Angeld, oder ohne das Beweismittel über den Erlag desselben eingebracht werden, wird keine Rücksicht genommen.

Zu dieser Concurrenzverhandlung werden alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen von der Theilnahme an öffentlichen Versteigerungen nicht ausgeschlossen und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. Insbesondere sind von diesem Geschäfte minderjährige oder unter Curatel stehende, wie auch jene Individuen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt, oder in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene, welche der k. k. Finanz-Landes-Direction nicht bereits als verlässliche oder vermögliche Lieferungs-Unternehmer bekannt sind, haben sich hierüber mit vorschriftmäßigen Zeugnissen ihrer Orts- oder einer anderen Behörde auszuweisen.

Wer im Namen eines Dritten einen Anbot macht, muß dem Offerte eine gerichtlich legalisirte, auf das Geschäft speciell lautende Vollmacht beischließen.

Das Offert ist von dem Zeitpunkte der Einreichung für den Anbotsteller, für das Avar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die Zustellung der Bestätigung kann entweder an den Dfferenten, oder wenn sie wegen dessen Abwesenheit und Abgang eines Bevollmächtigten an ihn selbst nicht geschehen könnte, mit gleicher Rechtswirkung an die Behörde des Ortes, in welchem er seinen Wohnsitz hat, geschehen.

Wenn Mehrere in Gesellschaft die Lieferung erstehen, so haften sie für die Erfüllung aller Lieferungsbedingungen zur ungetheilten Hand, d. i., Einer für Alle, und Alle für Einen.

In solchen Fällen wird derjenige, welcher auf dem Offerte der Erste sich unterschrieben hat, als Vollmachtgeber in allen auf das Geschäft Bezug nehmenden amtlichen Verhandlungen angesehen. Er hat namentlich auch das Recht, Gelder allein zu erheben und zu quittiren, wenn die Gesellschaft hierin nicht ausdrücklich einen andern Willen erklärt. In Todesfällen geht die Vollmacht bis zu einer andern Verfügung der Gesellschaft auf den am nächsten Plazze Befertigten über.

Die Bedingungen, unter welchen die Bettfournituren-Lieferung dem Unternehmer überlassen wird, sind folgende:

1) Der Unternehmer verpflichtet sich, die Bettfordernisse für die sämtliche Finanzwachmannschaft mit Einschluß der allfälligen Militärassistenten in Böhmen zu liefern. Die Finanzwachmannschaft besteht aus 3425 Mann, worunter sich beiläufig 600 Berehelichte befinden. Dieselbe ist im ganzen Lande größtentheils in Abtheilungen von mehreren Individuen aufgestellt, zum Theil aber auch einzelnweise bei ausübenden Gefällsämtern unterbracht.

Der Unternehmer verpflichtet sich, die Bettfordernisse an den betreffenden Stationsorten, wo es notwendig wird, in der sowohl für die Wohnungs- als auch für die Kranken- und Arrestzimmer erforderlichen Anzahl und Gattung beizustellen, und es wird hievon nur jener Theil der Mannschaft ausgenommen, der nicht in ärarischen Unterküften unterbracht werden kann, und daher mit Quartierszinsbeiträgen theilhaft wird. Sowohl die Stationsorte als auch das Erforderniß für jeden derselben, so wie für die Kranken- und Arrestzimmer werden dem Unternehmer gleich nach dem Abschlusse des Vertrags bekannt gemacht werden. Geschieht während der Vertragszeit eine Aenderung in den Postirungen oder in der für dieselben angenommenen Zahl an Mannschaft, so ist der Unternehmer verbunden, die Beistellung oder Uebertragung der Bettgeräthe, wie sie die neue Eintheilung fordert, auf eigene Kosten bewerkstelligen zu lassen. Bei der Ueberführung oder Uebertragung der Bettfordernisse, insofern eine Veränderung der Posten oder Kasernen Statt findet, müssen auch gleichzeitig die ärarischen Kaserneinrichtungstücke mit übertragen oder verführt werden, und es hat der Unternehmer die aus diesem Anlasse entstehenden gesammten Transportkosten mit zwei Dritttheilen derselben zu tragen.

2) Es steht der k. k. Finanz-Landes-Direction im Falle einer definitiven Verminderung des systemisirten Standes der hierländigen Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militärassistenten frei, eine bis um die Hälfte des Gesamtstandes geringere Menge von Betten, als gegenwärtig erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen, und in wie fern sie bereits beigegeben sind, wieder dauernd außer Gebrauch zu setzen.

3) Die Anbote können auf die Beistellung hölzerner oder eiserner Bettstätten gestellt werden; bei sonst gleichen Anboten wird demjenigen Dfferenten der Vorzug gegeben werden, welcher sich zur Lieferung eiserner Bettstätten verbindlich macht.

Der Unternehmer verpflichtet sich dabei, die erforderlichen Bettgeräthe in nachstehender Gattung und Beschaffenheit beizustellen, als:

A. Bettstätten von weichem Holze und zwar einfache, jede für eine Person. Für die Berehelichten sind zwei einfache Betten zu stellen, für deren jedes der volle Miethzins gezahlt wird.

Dabei wird bemerkt, daß, so oft hier von dem Längenmaße oder Gewichte die Rede ist, darunter das Wiener-Längenmaß oder Gewicht verstanden wird.

Die Bettstätten, insofern sie neueingestellt werden, müssen in der innern Richte sechs Schuh lang und zwei Schuh sechs Zoll breit, zwei Schuh vier Zoll hoch und mit Kopf-, Fuß- und Seitenwänden versehen seyn. Dasselbe Ausmaß gilt für die eisernen Bettstätten, wenn sich zu deren Lieferung der Unternehmer verpflichtet hat, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Breite der eisernen Bettstätten mit zwei Schuh sechs Zoll für zureichend erkannt wird, wenn darunter die äußere Breite gemeint ist.

B. Strohsäcke von Ruspfeleinwand, wovon jedes Stück zwei dreiviertel Ellen lang und eine halbe Elle breit seyn muß.

C. Kopspolster von festem, ungebleichtem Zwillich, wovon jedes Stück ein u. eine halbe Elle lang, und eine halbe Elle breit seyn muß.

Die Strohsäcke und Kopspolster müssen mit frischem, reinem Stroh gefüllt werden, wozu für

jeden Strohsack sammt Kopspolster eine Strohmenge von dreißig Pfund zu verwenden ist.

Nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ist das obgelegene Stroh zu leeren, und mit frischem in derselben Menge zu ersetzen.

D. Leintücher von starker, gebleichter Leinwand, wovon jedes Stück drei Ellen lang und ein u. eine halbe Elle breit seyn muß.

Für jede Bettstätte müssen fortwährend zwei Stücke in Verwendung stehen, und zum Wechsel zwei andere Stücke vorräthig gehalten werden.

Die Leintücher dürfen bloß der Länge nach und zwar nie mit mehr als einer Naht versehen seyn.

E. Sommerdecken von Schaafwolle für jedes Bett ein Stück, welches zwei drei viertel Ellen lang und ein eine halbe Elle breit, und wenigstens vier ein halb Pfund schwer seyn muß. Dieselben werden im Sommer zur Bedeckung benützt und im Winter unmittelbar auf den Strohsack gelegt, sie stehen daher das ganze Jahr im Gebrauche. Endlich

F. Winterdecken. Diese bestehen aus doppelblättrigen Koken, wie solche bei dem k. k. Militär üblich sind. Sie müssen von gleichem Stoffe und Größe, wie die Sommerdecken seyn, und wenigstens zehn Pfund im Gewichte haben. Diese Decken werden nur vom 1. September bis 31. Mai eines jeden Jahres benützt.

Von dem Unternehmer müssen die Bettfordernisse im ganz neuen und ungebrauchten Zustande beigegeben werden, und nur die dermal bei der hierländigen Finanzwache im Gebrauche stehenden Bettfordernisse können auch fernerhin für die Wachmannschaft in Verwendung bleiben, wenn sie in vollkommen brauchbarem Zustande sind, und den Vertragsbedingungen vollkommen entsprechen.

In Bezug auf die Gestattung, daß der neue Unternehmer auf solche Bettgeräthe verwenden könne, welche er in vollkommen brauchbarem Zustande von dem dermaligen Unternehmen an sich bringen würde, wird bemerkt, daß dießfalls weder von Seite des Aerrars, noch von Seite des neuen Unternehmers ein Zwang eintreten darf.

4) Die Erneuerung und Ausbesserung der Betten oder einzelner Stücke ist von dem Unternehmer, so oft das Bedürfniß entweder durch Abnützung oder aus einem andern Grunde eintritt, und die Vornahme derselben gefordert wird, in der kürzesten Zeit zu besorgen, so zwar, daß die Mannschaft bezüglich der Bettfordernisse stets klaglos gestellt werde.

5) Wird der systemisirte Stand der k. k. Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militärassistenten vermehrt, so hat der Unternehmer, nachdem ihm die Vermehrung einen Monat vorhin bekannt gegeben wurde, die Bettfordernisse für den Zuwachs in der nämlichen Beschaffenheit gegen den bedungenen Zins, und unter allen in dieser Kundmachung enthaltenen Bedingungen sogleich nach Verlauf dieser Frist herzustellen.

6) Für den Fall der Zurückstellung von dauernd entbehrlichen Bettfordernissen hat die Einstellung der Zinsentrichtung nach gehöriger Verständigung von Seite der Gefällsbehörde über die Entbehrlichkeit von dem in selber jedesmal zu bestimmenden Zeitpunkte anzufangen; doch darf die Gesamtzahl der dauernd zurückgestellten Bettforten nicht die für die Hälfte des oben im ersten Absatze bezifferten Mannschaftsstandes erforderliche Menge übersteigen. Die Verwahrung der außer Gebrauch gesetzten Gegenstände und insbesondere der Winterdecken während der von deren Verwendung ausgeschlossenen Monate liegt dem Unternehmer auf seine eigene Gefahr und Kosten ob.

7) Der Unternehmer hat die Verbindlichkeit, jeden Strohsack und Kopspolster jährlich ein Mal waschen zu lassen, ohne daß die Mannschaft die Erfordernisse in der Nacht entbehre.

Mit dem Beginne eines jeden Monats sind die Betten mit gewechselten, gehörig gereinigten Leintüchern zu versehen.

Die Decken sind alle Jahre ein Mal zu waschen. Ist eine Decke in der Art verunreinigt, daß die Nothwendigkeit des Walkens von dem Sectionsleiter erkannt werden sollte, so hat der

Unternehmer das Walken zu besorgen, oder eine neue Decke beizustellen, und hierbei zu sorgen, daß die Mannschaft während der Reinigung die erforderliche Bedeckung in der Nacht nicht entbehre.

In den Krankenzimmern hat der Unternehmer die Reinigung der Bettgeräthe und den Wechsel des Strohes in den Strohsäcken so oft vorzunehmen, als dieß gefordert wird.

8) Dem Unternehmer wird die Versicherung ertheilt, daß man die Mannschaft zur möglichsten Schonung der Bettgeräthe mit allem Nachdrucke anweisen, keinen Unfug in der Benützung derselben dulden, und die möglichste Sorgfalt auf den ordnungsmäßigen Gebrauch verwenden lassen werde. Die durch gewöhnliche Benützung der Bettgeräthe entstandene Verschlimmerung trägt der Unternehmer. Die von der Mannschaft durch Muthwillen oder durch erwiesenen ungewöhnlichen Gebrauch verursachte Beschädigung wird von dem Schuldtragenden im Wege der betreffenden k. k. Bezirksbehörde vergütet werden. Auf demselben Wege wird für jedes zum Gebrauche übernommene, durch die Schuld der Mannschaft abgängig oder ganz unbrauchbar gewordene Stück dem Unternehmer eine angemessene Vergütung geleistet werden.

9) Die Beurtheilung der vertragsmäßigen Beschaffenheit der Lieferungsobjecte geschieht von dem Sectionsleiter oder dessen Stellvertreter. Die angenommene Lieferung hat sich der Unternehmer bestätigen zu lassen. Gegen die Zurückweisung von Lieferungsgegenständen steht dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Bezirksbehörde, welche dem betreffenden Sectionsleiter vorgeseht ist, offen, welche hierüber binnen dreißig Tagen, von dem Tage der dort eingebrachten Berufung, zu entscheiden hat. Bei der von derselben zu pflegenden Verhandlung wird, soweit das Gutachten von Sachkundigen nach Beschaffenheit der Streitfrage erforderlich ist, der Besund zweier unbefangener beiderer Sachverständigen, deren einen die Sectionsleitung, den andern der Unternehmer vorzuschlagen hat, eingeholt, und im Falle dieselben verschiedener Ansicht wären, bestimmt die Bezirksbehörde von Amtswegen einen dritten Sachverständigen. Die Ansicht, welcher derselbe beitrifft, hat der zu erlassenden Entscheidung zur Grundlage zu dienen. Ein gleiches Verfahren hat überhaupt bei der Entscheidung der Streitfragen, welche sich über die Art der Erfüllung des Vertrages, oder über die vom Staatschätze zu leistenden Erfolge ergeben, und zu deren Beurtheilung Sachverständige erforderlich sind, zu gelten, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Sectionsleitung in den Fällen, in denen es sich um andere Fragen, als um die Zurückweisung aufgestellter Bettgeräthe handelt, nie ein Erkenntniß zu schöpfen hat, sondern daß die Verhandlung von der betreffenden k. k. Gefällsbezirksbehörde zu pflegen und hierüber zu entscheiden ist. Gegen den Ausspruch der Letztern kommt dem Unternehmer die Berufung an die k. k. Finanz-Landes-Direction zu; gegen die Entscheidung dieser findet aber eine weitere Berufung nicht Statt, wobei der Unternehmer den einer solchen Entscheidung zum Grunde liegenden Ausspruch der Sachverständigen als ein gegen ihn vollen Beweis wirkendes Document erklärt, den er in allen künftigen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen hiemit anzuerkennen sich verbindet.

10) Die Mieth hat mit dem 1. November 1851 in Wirksamkeit zu treten. Von diesem Zeitpunkte an beginnt für den Unternehmer die Verpflichtung bezüglich der Lieferung, Erhaltung, Ausbesserung und des Wechsels der Bettfordernisse für die gesammte hierländige Finanzwachmannschaft mit Einschluß der allfälligen Militärassistenten. Es müssen daher am ersten November 1851 alle Individuen der Finanzwachmannschaft mit Einschluß der allfälligen Militärassistenten mit den Bettfordernissen nach Maßgabe der Vertragsbedingungen von dem Unternehmer versehen seyn.

11) Ob von dem Unternehmer in den Standorten der Sectionsleitungen ein Besteller zur Besorgung der dießfälligen Geschäfte zu halten

ist, wird von dem Ausspruche der betreffenden Obercommissäre abhängig gemacht.

12) Die Bezahlung des Miethzinses wird nach der Anzahl der geforderten und wirklich beigegebenen Bettgeräthe tagweise und auf die Dauer der Benützung berechnet. Die Auszahlung geschieht bei den k. k. Steuerämtern, Sammlungscassen, oder wenn der Unternehmer es wünscht, bei der k. k. Landeshauptcasse in Prag nach Ablauf eines jeden Monats. Ueber die contractmäßig beigegebenen Bettgeräthe wird dem Unternehmer von dem Sectionsleiter eine Empfangsbestätigung ausgefolgt. Von dem Tage der bewerkstelligten, durch die vorerwähnte Empfangsbestätigung nachgewiesenen Beistellung erwächst ihm der Anspruch auf den für die beigegebenen Bettgeräthe entfallenden Miethzins.

13) Zur Sicherstellung für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten räumt der Unternehmer dem Staatschase das Pfandrecht auf die beigegebenen Bettgeräthe ein, und es hat derselbe binnen vier Wochen nach der Bekanntmachung der Annahme seines Angebotes zur Sicherstellung der Bedingungen dieses Vertrages überdies eine Caution von 6000 fl., sage Sechstausend Gulden C. M., in Barem oder mittelst Hypothekensicherstellung unter Nachweisung der Pragmaticalsicherheit, oder in k. k. Staatspapieren, welche letztere nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, zu leisten.

14) Sollte der Unternehmer mit der Lieferung, wenn auch nur zum Theil, im Rückstande bleiben, oder nichtvertragsmäßige Gegenstände liefern, oder die Reinigung, Erneuerung, Verführung der Bettgeräthe, die Füllung mit Stroh, oder überhaupt eine der von ihm hier übernommenen Verbindlichkeiten gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht in der bedungenen Art vollziehen, so ist die k. k. Finanz-Landes-Direction berechtigt, nach eigener Wahl auf dessen Gefahr und Kosten entweder die noch nicht vertragsmäßig beigegebenen Bettgeräthe im beliebigen Wege beizuschaffen, und die von dem Unternehmer nicht erfüllte Leistung durch einen Andern vollziehen zu lassen, oder den Vertrag für gänzlich aufgelöst zu erklären, und sich für die durch diese oder jene Maßregel entstandenen Auslagen und Nachtheile sowohl an den zum Pfande dienenden Gegenständen, als auch an der Caution und an dem übrigen Vermögen des Unternehmers zu erholen, ohne daß dem Letzteren eine wie immer geartete Einwendung weder gegen die Art der ergriffenen Maßregel, noch gegen den Betrag der dadurch verursachten Kosten zustehen soll.

Die Ersparungen, welche durch die auf Kosten und Gefahr des Unternehmers vorgenommene Beischaffung der Bettgeräthe und sonstigen ihm obliegenden Leistungen dem Aerar erwachsen würden, sollen dem Aerar zu Guten kommen.

15) Die mit der Vollziehung des Contractes beauftragten Behörden sind berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrags führen. Dagegen steht dem Contractanten der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, welche er aus dem Vertrage machen zu können glaubt. Uebrigens wird hiermit einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten, das Aerar oder der öffentliche Fond in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des hierländigen Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen seyn werden.

16) Die Bettgeräthe, welche zum Gebrauche der Finanzwache mit Einschluß der allfälligen Militärassistenten beigegeben werden, müssen mit einer kenntbaren Farbe oder Brandzeichen des Unternehmers versehen, diese Bezeichnung so umfassend als möglich beschaffen seyn, und dieselbe nach Umständen auch stets erneuert werden.

17) Der Unternehmer hat alle auf die Contractserrichtung bezüglichen Kosten, so wie überhaupt alle Stempelgebühren aus Eigenem zu tragen.

18) Das Badium oder Angeld, welches dem Offerte beizulegen ist, oder über dessen Ertrag der Anbotsteller sich durch die Empfangsbestätigung einer Sammlungscasse ausweisen muß, besteht in 2000 fl., sage: Zweitausend Gulden Conv. Mze. — Dieses Angeld kann in Baren, oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, erlegt werden. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs-tractes und des Schätzungsactes dem Offerte beigelegt werden.

Dieses Angeld wird jenen Anbotstellern, deren Anbot unannehmbar befunden wird, gegen eine ungestämpelte Quittung zurückgestellt; dem Anbotsteller, dessen Anbot annehmbar befunden wird, aber zurückbehalten, und demjenigen, welchem die Unternehmung der Bettfournituren-Lieferung überlassen wird, in die zu leistende Vertragscaution eingerechnet werden.

19) Der Ausrufspreis für die miethweise Beistellung der Betten wird auf den Betrag von $\frac{1}{16}$ kr., d. i., eilf sechszehntel kr. C. Mze. für jeden Tag und für jedes vollständige Bett ohne Unterschied, ob die dazu gehörige Bettstätte von Holz oder von Eisen sey, festgesetzt.

Die Abminderung des Ausrufspreises kann in den Offerten in beliebigen Bruchtheilen geschehen.

Die Bettfournitur-Beistellung wird demjenigen überlassen, dessen Anbot für den Staatschase als der vortheilhafteste sich darstellt.
Prag den 21. December 1850.

3. 14. (3)
Concurs für die Fleischergerichte
im Markte Senosetsch.

Die k. k. gefertigte Bezirkshauptmannschaft bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die bisher von Johann Kauzich von Práwald ausgeübte Fleischergerichte im Markte Senosetsch durch die freiwillige Zurücklegung derselben in Erledigung gekommen ist.

Bewerber, welche sich über ihr Wohlverhalten, Gewerbskenntniß, Fähigkeit und über ein zum ordentlichen Gewerbsbetriebe hinreichendes Vermögen standhaft auszuweisen vermögen, wollen ihre gehörig instruirten Gesuche längstens bis 20. Jänner 1851 hieramts überreichen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 28. December 1850.

3. 17. (2) Nr. 10434.
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Herrn Caspar Zicherl von Podgora, in die executive Feilbietung der dem Anton Klansel von Liebe gehörigen, laut Protocolls vom 13. November 1850, 3. 9232, auf 68 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 20 fl. 30 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme zwei Tagessitzungen auf den 10. Februar und 11. März 1851 angeordnet worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die fraglichen Fahrnisse, wenn dieselben bei der ersten Tagessitzung nicht um oder über den Schätzungswert verkauft werden, bei der zweiten auch unter demselben werden hintangegeben werden, und daß das Schätzungsprotocoll hieramts eingesehen werden könne.

K. k. Bez. Gericht Umgebung Laibach am 28. December 1850.

3. 16. (2) Nr. 10056.
E d i c t.

Von dem k. k. Bez. Gerichte der Umgebung Laibach wird bekannt gemacht:

Das k. k. Landesgericht Laibach hat den Joseph Cepelnik von Vizmarje nach gepflogener Untersuchung als Verschwender zu erklären und unter Curatel zu stellen befunden, und daß demselben Lucas Romann von Vizmarje als Curator bestellt wurde.

K. k. Bez. Gericht Umgebung Laibach am 29. December 1850.

3. 18. (2) ad Nr. 2853.
E d i c t.

Vom k. k. Bez. Gerichte Wippach, als Abhandlungs-Instanz, wird hiemit öffentlich bekannt ge-

macht: Es sey in die freiwillige Veräußerung des zum Verlasse des Simon Domenig in Wippach gehörigen, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Wippach vorkommenden Acker mit 3 Pflanzen (sredne pulpe) genannt, — der unbedeutenden Fahrnisse, — dann die Veräußerung des im Markte Wippach sub Conse. Nr. 104, liegenden Wohnhauses bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagessitzung auf den 16. Jänner l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Beisatze angeordnet, daß die Licitations-Bedingnisse und die Schätzung täglich in den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden können.
Wippach am 5. December 1850.

3. 9. (3) Nr. 5468.
E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Egg wird den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Geflogten, Helena Rapouz und Maria Mischkonka'schen Erben, eröffnet: Es habe wider sie Gertraud Rapouz die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung der Forderung an Heirathsprüchen, dann der Forderung aus dem Schuldscheine vom 1. Mai 1820 pr. 29 fl. 41 kr., welche Forderungen auf der im Grundbuche der Gült Neuwelt und Jamnigshof vorkommenden Halbhube seit 19. Mai 1800 und 12. September 1820 intabulirt erscheinen, angebracht und es sey Herr Joseph Paulitsch in Podpersch zur Vertretung ihrer Rechte als Curator bestellt, die Verhandlungstagessitzung aber auf den 26. März 1851 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden.

Zu dieser Tagessitzung werden die Geflogten entweder persönlich zu erscheinen, oder dem ernannten Vertreter ihre Rechtsbeistellung mitzutheilen, oder selbst einen Vertreter zu bestellen haben, widrigens die Streitsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt und entschieden werden würde.

K. k. Bezirksgericht Egg den 27. December 1850.

3. 8. (3) Nr. 5415.
E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Andreas Ditsch von Adelsberg, wider den mj. Franz Lukeschitsch von Förschach, als Erben seines Vaters Gregor Lukeschitsch, unter Vertretung der Vormünder Ursula Lukeschitsch und Barthelma Maiditsch, die executive Feilbietung der Segner'schen, im Grundbuche der Gült Hospital sub Grundb. Fol. 689, Rectf. Nr. 41 $\frac{1}{2}$ unterstehenden, auf 615 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten Hufe in Förschach, wegen aus dem wirtschaftsämlichen Vergleiche vom 1. Juni 1843 noch schuldiger 95 fl. 19 kr. c. s. c. bewilliget worden. Es werden daher des Vollzuges wegen 3 Tagessitzungen, auf den 28. Jänner, 28. Februar und 28. März 1850, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Förschach mit dem Beisatze bestimmt, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Feilbietung Statt finde. Die Schätzung, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Egg den 27. Dec. 1850.

3. 36. (3) Nr. 7248.
E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben:

Es sey über Ersuchen des k. k. Landesgerichtes Laibach vom 3. d. M., 3. 2579, in der Verbots-Streitsache des Georg Milauz von Birknitz, wider Georg Junz von Planina, pet. 1539 fl. 30 kr. c. s. c., zur Vornahme der Feilbietung der, auf 796 fl. 4 kr. geschätzten, beim Jacob Blashon von Planina am Lager befindlichen 2166 Stücke Latisani und 625 Stück Scarti-Bretter, die Tagessitzung auf den 13. Jänner 1851, Früh 9 Uhr in loco Planina beim Hause des Jacob Blashon anberaumt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem Anhang verständiget, daß die Bretter gegen gleich bare Bezahlung in kleineren und größeren Partien hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 30. Dec. 1850.

3. 33. (2)

Offerte

Mittelt eines geringen Einschusses von nur 12 fl. in Banknoten kann man sich bei einem Unternehmen betheiligen, welches schon im nächsten Jahre ein jährliches Einkommen bis zu 10,000 fl. C. M. zu Folge haben kann. Allen, welche deshalb in frankirten Briefen anfragen ertheilt unentgeltlich specielle Auskunft

Fr. Aug. Nichtsteiger,
in Zwönitz in Sachsen.

Z. 13. a. (1)

Nr. 2935.

AVVISO D'ASTA.

Approvato dall' Eccelso Ministero del Commercio, Industria e pubbliche Costruzioni con riverito Dispaccio 13 Novembre a. corr. Nr. 3683 il progetto di prolungamento dei moli S. Carlo e Ferdinando in questa Rada, la scrivente Direzione porta a comune notizia, che nel giorno 3 del prossimo venturo mese di febbraio 1851 dalle ore 10 antemeridiane alle ore 12 meridiane terrà nel proprio Ufficio un pubblico esperimento d'asta per allogare al miglior offerente l'esecuzione dei relativi lavori calcolati in complesso dell'ammontare di fl. 156141 car. 32³/₄ e precisamente quelli pel molo S. Carlo a fl. 103161 car. 8³/₄ e quelli del molo Ferdinando a fl. 52,980 car. 24, non compreso in queste somme il valore dell'occorrente terra vulcanica di Santorino, che verrà somministrata all'assuntore dalla Stazione appaltante.

Il prolungamento del molo S. Carlo è fissato a klaft. 70, e quello del molo Ferdinando a klaft. 50.

I lavori che occorreranno da eseguirsi tanto all'uno che all'altro dei suddetti due moli consistono:

a) Nella gettata di sassi a scogliera sottomarina, stabilita a piedi 16 di profondità sotto la bassa marea.

b) Nella costruzione del corpo murale sopra la scogliera, portato a collimare col livello della bassa marea stessa, costituita questo da un contorno e traverse di muratura a sacco in cemento di terra di Santorino.

c) Nel corpo del molo soprastante alla bassa marea, ossia rivestimento di muratura in pietra da taglio; e finalmente

d) Nel terrapienamento da praticarsi fra i muri di perimetro nel lastrico nelle colonne da presa, ed in altri lavori accessori.

Le offerte si faranno in iscritto in diminuzione del prezzo fiscale fissato come sopra in fl. 156141 car. 32³/₄ e dovranno essere accompagnate dal deposito corrispondente al decimo del prezzo stesso, cioè dalla somma di fl. 15614 car. 8, che potrà consistere in Banco notte, Assegni di cassa, Obbligazioni metalliche dello Stato, calcolate secondo l'ultimo listino della Borsa di Vienna, e finalmente in Obbligazioni dell'imprestito dello Stato degli anni 1834—1839 nel loro valore nominale.

Sarà libero ai concorrenti di fare anche delle offerte separate per ciascuno dei suddetti due moli; in ogni caso però la Stazione appaltante si riserva di dare la preferenza a quelle offerte che in confronto risulteranno più vantaggiose pel Sovrano Erario.

I piani di dettaglio di questi lavori, la descrizione, e le ulteriori condizioni dell'impresa per chi vorrà farne previa conoscenza, trovansi ostensibili da oggi in poi alle solite ore d'ufficio nella cancelleria di questa

I. R. Direzione delle pubbliche Costruzioni.
Trieste li 30 Dicembre 1850.

L'i. r. Ispettore tecnico in Capo del Governo Centrale marittimo Direttore.

SACCHETTI.

Z. 44. (1)

Nr. 1115.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit bekannt gemacht: Es wurde in der Executionsfache des Johanna Stare von Präbajhou, gegen Georg Wolleiner von Gallenfels, peto. aus dem gerichtlichen Vergleich vom 8. October 1847, Z. 1456, schuldigen 150 fl. C. M. c. s. c., die dem Executen gehörige, zu Gallenfels sub H. Z. 16 liegende, im Grundbuche des Gutes Gallenfels sub Dom. Nr. 2 einkommende, auf 1063 fl. 35 kr. ge-

schätzte Mahlmühle nebst mehreren Fahrnissen, im Einverständnisse beider Theile am 16. Jänner 1851 Vormittag von 9 — 12 Uhr in loco der Realität an den Meißbietenden, allenfalls auch unter den Schätzwerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchstract, das Schätzungsprotocoll und die Excitationsbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.
K. k. Bezirksgericht Neumarkt am 7. Jänner 1851.

Z. 21. (1)

Nr. 5507.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle jene, welche an den Verlass des am 20. Mai 1848 ab intestato verstorbenen Mathias Uršič von Seedorf, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können verneinen, zur Anmeldung und Darthnung desselben am 27. Jänner 1851, Früh 9 Uhr in dieser Amtskanzlei zu erscheinen, oder bis dahin diefalls ein schriftliches Anmeldegesuch sogewiß zu überreichen, als sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 24. Octbr. 1850.

Z. 24. (1)

Nr. 5626.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 27. April 1848 verstorbenen Grundbesizers Andreas Barag von Birknis, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 29. Jänner 1851, Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern, an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bez. Gericht Planina am 20. Dec. 1850.

Z. 25. (1)

Nr. 5660.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 30. März 1849 verstorbenen Michael Godeša, Halbhüblers von Dierplanina Nr. 78, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 28. Jänner 1851, Früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen; widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Planina am 22. Dec. 1850.

Z. 26. (1)

Nr. 5849.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des am 2. November 1849 verstorbenen Hüblers Lorenz Martinčič von Niederdorf Nr. 61, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben den 31. Jänner 1851, Früh 9 Uhr hiergerichts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so ferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bez. Gericht Planina am 30. Dec. 1850.

Z. 45. (1)

Im Gasthause „zum goldenen Hirschen“ (vulgo Fortiza) wird jeden Dienstag, während der Faschingsdauer, Ball abgehalten, wozu der Unterzeichnete seine ergebenste Einladung macht.

Jos. Ruckensteiner.

Z. 39. (2)

An die verehrten Mitglieder des Schützenvereines.

Den verehrten Mitgliedern des Schützenvereines wird zur Kenntniß gebracht, daß im Laufe der diesjährigen Faschingszeit, am 12. und 19. Jänner, am 2. und 16. Februar, dann am 2. März l. J. die gewöhnlichen Gesellschaftsunterhaltungen mit Spiel und Tanz Statt finden, für den 26. Jänner, 9. und 23. Februar aber Bälle veranstaltet werden, welche Unterhaltungen jedesmal um halb 8 Uhr Abends ihren Anfang nehmen werden.

Laibach am 8. Jänner 1851.

Von der Direction des Schützenvereines

Z. 35. (1)

Wichtige Anzeige.

Durch die bei einigen Zeitungen erfolgte Verspätung zur Aufnahme der Ankündigung und Bedingungen in Betreff der Versicherung von Capitalien, zahlbar im Ueberlebensfalle, bei denen der gesammte aus den eintretenden Ablebensfällen und Zinsenanhäufung entspringende Nutzen zu Gunsten der Versicherten verbleibt, ist die Unterfertigte veranlasst worden, die Beitritts-Erklärungen auch ohne Entrichtung des für die nach dem 1. Jänner erfolgenden Einzahlungen festgesetzten Zuschlags bis einschliessig den 10. des nächsten Monats Jänner anzunehmen.

Indem die Unterfertigte nicht unterlässt, diesen Beschluss durch gegenwärtige Anzeige kund zu geben, glaubt sie dadurch allen Denjenigen einen angenehmen Dienst zu erweisen, für welche diese Institution sich als äusserst passend und nützlich eignen dürfte, als vorzüglich den Familienvätern, denjenigen, welche Capitalien zu eigenen oder Anderer Gunsten für das vorgerückte Alter vorbereiten, und überhaupt auch allen Denjenigen, welche die Verdienstüberschüsse der eigenen Industrie nutzbringend machen, oder zu diesem Zwecke einen Theil der zum Lebensunterhalt nicht unerlässlichen Ausgaben widmen wollen.

Bei dieser Gelegenheit erachtet die Unterfertigte als zweckmässig hervorzuheben, dass der bei dieser Institution wahrscheinliche Nutzen der grösste ist, welcher bei Institutionen ähnlicher Tendenz angeschafft werden dürfte, und zwar:

a) wegen der grossen Ausdehnung der von der Unterfertigten eröffneten 2. Abtheilungen, indem bei derselben während der ganzen Dauer, bis auf die letzten 5 Dauersjahre Personen jeden Staates und Landes, so wie auch jeden Alters, jeden Geschlechtes und Standes Theil nehmen können;

b) wegen der Möglichkeit, sich hiebei je nachdem den eigenen Vermögens-Umständen entsprechendsten Masse betheiligen zu können, indem die Normal-Einlage auf eine sehr mässige Ziffer festgesetzt wurde, und Jedermann sich auf die ihm beliebige Anzahl Normal-Einlagen einschreiben lassen kann, und

c) wegen der von den überlebenden Versicherten geniessenden Gewissheit beim Ablaufe der Abtheilung nicht nur die von ihnen gemachten Einlagen durch die betreffenden jährlichen 4procentigen Zinsen und Zinseszinsen vermehrt, zurück zu bekommen, sondern auch die von den verstorbenen Mitgliedern einbezahlten Beträge, ebenfalls durch die in obangedeutetem Masse bemessenen Zinsen und Zinseszinsen vermehrt, wie auch überdiess die in Capitalbeträge umgewandelten Zinsen und Zinseszinsen der Einzahlungen derjenigen, welche zwar den Ablauf der Abtheilung überleben, aber die Einzahlungen, wozu sie sich verpflichteten, nicht fortsetzen, zu erhalten.

Triest den 27. December 1850.

Die Central-Direction der
k. k. priv. Assicurazioni
Generali.